

Satzung des BVIB –

Berufsverband für Integrations- und Berufssprachkurse e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Berufsverband führt den Namen „BVIB – Berufsverband für Integrations- und Berufssprachkurse e.V.“ (im Folgenden „Verband“ genannt); er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz und der Gerichtsstand des Verbandes ist Bielefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck des Verbands ist die berufsständische Vertretung von Lehrkräften in Integrations- und Berufssprachkursen bzw. Trägereinrichtungen von Integrations- und Berufssprachkursen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Vertretung der Interessen und Belange der Lehrkräfte und Träger von Integrations- und Berufssprachkursen,
- b) Information der Öffentlichkeit über den Bereich der Integrations- und Berufssprachkurse,
- c) Darstellung des Berufsbildes von Lehrkräften in Integrations- und Berufssprachkursen sowie die Bedeutung ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft,
- d) Ansprechpartner für Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft,
- e) Fortbildung der Mitglieder und Förderung des Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis,
- f) Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern,
- g) Entwicklung und Verbreitung von Qualitätskriterien für Integrations- und Berufssprachkurse,
- h) Unterstützung der Mitglieder bei steuer- und versicherungsrechtlichen Fragen,
- i) Pflege von Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit benachbarten Berufsgruppen und Berufsverbänden im nationalen und internationalen Raum.

(2) Diesem Zweck dienen u. a.:

- a) Einrichtung eines Informationsdienstes,
- b) Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Information der Mitglieder über neue Entwicklungen im Berufsfeld, den Arbeitsmarkt sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen,
- d) Definition von Qualitätskriterien,
- e) Politikberatung,
- f) Zusammenarbeit mit anderen berufsständischen und wissenschaftlichen Vereinigungen des In- und Auslandes.

(3) Grundlage der Arbeit des Verbandes ist der „Codex des beruflichen Verhaltens“, welcher durch die Mitglieder des Verbandes und den Organmitgliedern sowie Mitarbeitern zu beachten ist.

§ 3 Verwendung der Mittel des Verbandes

- (1) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Die Organmitglieder können auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages für den Verband tätig sein und eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat persönliche, korporative und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Nationalität gebunden.
 - a) Persönliche Mitglieder: Lehrkräfte in Integrations- und Berufssprachkursen.
 - b) Korporative Mitglieder: zugelassene Träger von Integrations- bzw. Berufssprachkursen.
 - c) Außerordentliche Mitglieder sind Personen oder Institutionen, die nicht unter a) und b) fallen, bei denen ein gegenseitiges Interesse an der Mitgliedschaft im BVIB besteht.
 - d) Über einzelfallbezogene Ausnahmen zu den Regelungen der Absätze a) – c) entscheidet der Vorstand jeweils durch Einzelbeschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Antrages durch den Vorstand und dem Eingang des ersten Beitrages. Die ersten sechs Monate der Mitgliedschaft werden die Mitglieder als Probemitglieder geführt. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand, ob die Mitgliedschaft fortgeführt wird.
- (4) Die Mitgliedschaft wird wie folgt beendet:
 - a) Die persönliche und korporative Mitgliedschaft kann jährlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich durch den Verein, vertreten durch den Vorstand oder das Mitglied gekündigt werden.
 - b) Die außerordentliche Mitgliedschaft ist jederzeit schriftlich fristlos kündbar.
 - c) Durch Ausschluss, der vom Vorstand bei verbandsschädigendem Verhalten beschlossen werden kann. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe möglich; wird die Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden. Er bedarf der Schriftform und ist an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung. Verbandsschädigendes Verhalten liegt insbesondere vor bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Verbandes, bei groben Satzungsverletzungen, bei Verstoß gegen den Kodex des beruflichen Verhaltens.
 - d) Bei natürlichen Personen durch den Tod.
 - e) Bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.

- f) Mitglieder, welche sich mit ihrer Beitragsverpflichtung länger als 3 Monate im Rückstand befinden und diesen trotz Mahnung in Textform nicht ausgeglichen haben, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch erfolgen, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
- (5) Das Ende der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben
 - a) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung;
 - b) das Recht, an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand Anträge zu stellen;
 - c) sich oder Kandidat*innen für die Wahl des Vorstandes vorzuschlagen;
 - d) das Recht, die satzungsgemäßen Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

Die vollen mitgliedschaftlichen Rechte bestehen erst nach der Probezeit.

- (2) Die Mitglieder unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
- (3) Der Verband verarbeitet von seinen Mitgliedern zum Zweck der Mitgliederverwaltung im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer) sowie die Bankverbindung. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist. Da der Verband nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten. Es ist grundsätzlich der volle Jahresbeitrag zu leisten, unabhängig von der Frage, ob die Mitgliedschaft unterjährig begründet oder beendet wird. Der Vorstand ist berechtigt, Beitragsverpflichtungen zu stunden oder zu erlassen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den „*Codex des beruflichen Verhaltens*“ zu beachten.

§ 6 Mittel des Verbandes

- (1) Der Verband verfügt für seine satzungsgemäßen Zwecke über
 - a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) Zuwendungen, Schenkungen,
 - c) eigenes Vermögen und seine Erträge.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.
- (3) Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

§ 7 Organe und Gremien des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
die Mitgliederversammlung;
der Vorstand.
- (2) Darüber hinaus können vom Vorstand Gremien und Funktionen in Form von Ausschüssen, Arbeitskreisen, Foren und Beauftragten eingesetzt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie
 - a) wählt die Mitglieder des Vorstands sowie ggf. die Rechnungsprüfer*innen;
 - b) erteilt Entlastung nach Entgegennahme der Berichte vom Vorstand, der Geschäftsführung sowie der Rechnungsprüfer*innen;
 - c) beschließt über Anträge, Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden und ggf. über die Auflösung des Verbands;
 - d) kann sich eine Durchführungsordnung für die Mitgliederversammlung sowie eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel alle zwei Jahre durch den Vorstand schriftlich oder in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen; für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Sie gilt als zugegangen, wenn die Einladung an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde. Die Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen; diese werden den anderen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Der

Vorstand kann die Einberufung durch die Geschäftsführung vornehmen lassen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens 3/10 der Verbandsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe oder vom Vorstand einzuberufen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der persönlich oder digital abgegebenen gültigen Stimmen, ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen, die eine Zweidrittel-Mehrheit erfordert oder die Auflösung des Verbandes, die eine Dreiviertel-Mehrheit erfordert.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der oder die Vorsitzende bleibt auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorstands übernimmt der/die Geschäftsführer/in die Aufgaben des Vorstandes kommissarisch, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 Arbeitskreise und Foren

Der Vorstand entscheidet über die Einsetzung von Arbeitskreisen und Foren für bestimmte Aufgabengebiete oder Fragestellungen. Die Arbeitskreise und Foren erstatten dem Vorstand in regelmäßigen Abständen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse ihrer Arbeit.

§ 11 Beauftragte

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Beauftragte ernennen. Sie sind unmittelbar gegenüber Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig.

Die Beauftragung kann vom Vorstand jederzeit aufgehoben werden.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren bestellt; diese bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist nur zweimal möglich.
- (2) Als Rechnungsprüfer kann nur gewählt werden, wer nicht aktuell Mitglied des Vorstandes ist oder in dem vorangegangenen Jahr war. Gleichermaßen gilt für Personen, welche mit Vorstandsmitgliedern verwandt oder verschwägert sind sowie deren Ehe- oder Lebenspartner.

Die Rechnungsprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Rechnungsprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitssprüfung wird nicht vorgenommen.

- (3) Wird die Buchführung und/oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater erstellt, wird kein Kassenprüfer bestellt.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Zur Verwaltung und Durchführung seiner Geschäfte richtet der Verband eine Geschäftsstelle ein, an deren Spitze eine hauptamtliche Geschäftsführung steht. Der Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte und leitet die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Vorstand und ist weisungsgebunden. Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Die Geschäftsführung ist an die Geschäftsordnung gebunden.

- (2) Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie hat das Recht, an den Sitzungen aller sonstigen Gremien teilzunehmen. Eine Einladung muss 3 Tage vorab mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Die Geschäftsführung kann als Besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bestellt werden.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens 3/10 der Gesamtzahl der Mitglieder beantragt werden. Sie gelten als angenommen, wenn sie von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Dritt-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes bezüglich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes bezüglich der Steuerbegünstigung erforderlich werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen alsbald zu informieren

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann vom Vorstand oder von 3/10 der Gesamtzahl der Mitglieder beantragt und von einer ausschließlich zu diesem Zweck drei Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht ein anderes bestimmt.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.